

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t
zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf

Aufgestellt:
Kreisbauamt/Planung
1970

1. Allgemeines

Die Gemeinde Großhansdorf soll nach dem Entwurf des Regionalplanes für die vier Hamburg-Randkreise (Planungsraum I) vom Dezember 1970 als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft werden. Der Entwurf liegt der Landesplanungsbehörde vor, ist jedoch noch nicht genehmigt.

Ein landesplanerisches Gutachten gem. § 10 Landesplanungsgesetz wurde bei der Landesplanungsbehörde am 6. Februar 1968 für die Gemeinde Großhansdorf angefordert. Es liegt jedoch der Gemeinde nicht vor.

Mit Runderlaß des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 12. November 1963 Gz.: - L 10 a - 334/63 - wurden die Entschlüsse des gemeinsamen Landesplanungsrates Hamburg - Schleswig-Holstein als Raumordnungsplan gem. § 9 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes vom 5. 7. 1961 festgestellt. In der Entschlußung vom 28. 5. 1958 über die Entwicklung der Aufbauachse Hamburg - Bad Oldesloe ist über die Gemeinde Großhansdorf folgendes gesagt:

I. Entwicklung des Siedlungsraumes

An der Hamburger Ostgrenze zieht sich vom Billetalraum nach Norden in wechselnder Tiefe eine Siedlungszone entlang, die stark von der Entwicklung Hamburgs überlagert ist und die an dem Ansatzpunkt der Achse Hamburg - Bad Oldesloe im Raum Ahrensburg ihre stärkste Verdichtung erfährt. Der von Volksdorf über Ahrensburg nach Großhansdorf führende Zweig der Walddorferbahn (bis 1937 gehörte Großhansdorf-Schmalenbeck zu Hamburg) hat hier durch die damit geschaffene vergünstige Lage eine erhebliche Verdichtung der Bevölkerung zur Folge gehabt. Eine ähnlich große Bedeutung für den Verkehr hat die Bundesbahnlinie, auf der der Vorortverkehr bisher bis Ahrensburg besteht. Der Endpunkt der Walddorferbahn in Großhansdorf ist zugleich zum Sammelpunkt für den Pendlerverkehr aus den ostwärts anschließenden Gemeinden bis Trittau und darüber hinaus geworden ...

II. Verkehr

Die Aufbauachse wird aufgeschlossen nach der Tiefe durch die Parallele verkehrsbehinderte Autobahn Hamburg - Lübeck, der

Bundesstraße 75 und der 2gleisigen Hauptbahnlinie Hamburg - Lübeck, die als Teil der Vogelfluglinie eine besondere und übergeordnete Verkehrsbedeutung hat. Auf die für den südlichen Teil besonders wichtige Funktion der Walddorferbahn Volksdorf Großhansdorf ist bereits hingewiesen worden

III. Siedlungsplanung

2) Ahrensburg

a) Die Gemeinde Großhansdorf ist in ihrem heutigen Zustand eine reine Wohngemeinde. Die Wohnbauflächen sollten nicht mehr erweitert werden. Der Ansatz von nicht störendem Gewerbe sollte nur unter Berücksichtigung der örtlichen Struktur erfolgen.

b) Siek - Ahrensfelde

Die Planung für die Gemeindegebiete von Siek westlich der Autobahn und von Ahrensfelde beiderseits der Wald-dörferbahn muß auf die Planung von Großhansdorf-Schmalent abgestimmt werden.

2. Infrastrukturelle Maßnahmen

Die Gemeinde Großhansdorf weist in ihrem jetzigen Bestand bereits gute infrastrukturelle Einrichtungen aus. Die vorhandenen Schulen bzw. auch die geplanten Erweiterungen erfordern keine neuen Flächen ausweisungen im Flächennutzungsplan. Die Gemeinde hat ein Gemeindezentrum mit dem Gemeindehaus (Verwaltung) und dem Waldreitersaal für kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde. Auch hier sind keine weiteren Flächenausweisungen erforderlich. Für die kirchliche Versorgung der Bevölkerung steht die vor einigen Jahren erbaute evangelische Kirche einschließlich evangelischem Kindergarten zur Verfügung. Für den Bau eines zweiten Pastorates gegebenenfalls mit Gemeindesaal ist im Ortsteil Großhansdorf eine Fläche neu ausgewiesen. Die katholische Kirche, die ebenfalls vor einigen Jahren erbaut wurde, bedarf keiner Erweiterung.

Im Ortsteil Schmalenbeck befindet sich weiterhin eine Kirche der Freikirchlichen Gemeinde.

Für die sportlichen Belange der Schulen und der Bevölkerung sind jedoch noch weitere Maßnahmen erforderlich. ~~Deshalb ist im Flächennutzungsplan eine größere Fläche an der Himmelshorst ausgewiesen, wo ein Sportzentrum einschließlich einer Schwimmhalle entstehen kann.~~

Im Gemeindegebiet befindet sich das Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Hamburg. Die Landesversicherungsanstalt Hamburg hat größere Flächen des Gemeindegebietes bereits im Besitz und in den letzten Jahren einen völligen Neubau des Krankenhauses durchgeführt. Im Flächennutzungsplan sind einige Flächen zur Arrondierung des Besitzes der Landesversicherungsanstalt neu eingetragen.

Die verkehrlichen Gegebenheiten der Gemeinde werden unter dem Abschnitt Verkehr angesprochen.

4. Bevölkerungsentwicklung und Ausweisung von Bauflächen:

Nach den Entschliefungen des Gemeinsamen Landesplanungsrats solle in Großhansdorf keine Flächen für größere Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Die Bauflächen wurden zum Teil arrondiert. Eine Ausweisung größerer Neubaufächen wurde nicht vorgenommen. Es erscheint zweckmäßig, die noch vorhandenen Bauflächen in der Nähe des Bahnhofes (nördlich des Bahnhofes Großhansdorf und innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 1 in der Nähe des Bahnhofes Schmalenbeck) einer verdichteteren Bebauung zuzuführen. Im übrigen ist es nicht beabsichtigt, die vorhandene weitläufige Bebauung von Großhansdorf, die größtenteils aus Villenbebauung besteht, zu verdichten.

Großhansdorf hat zur Zeit rund 8.000 Einwohner. Es wird ein Anwachsen der Bevölkerung in den nächsten Jahren auf rund 10.000 Einwohner geschätzt.

5. Naherholung und Fremdenverkehr:

Die Gemeinde Großhansdorf verfügt über ein landschaftlich sehr reizvolles Gemeindegebiet, das für die Naherholung bereits jetzt stark angenommen wird. Die Förderung des Naherholungsverkehrs und auch des Fremdenverkehrs (Ferienaufenthalte) sollte seitens der Gemeinde betrieben werden. Es erscheint nicht sinnvoll, in den Außenbereichen des Gemeindegebietes im Flächennutzungsplan jetzt schon bestimmte Flächen für Zwecke des Naherholungsverkehrs auszuweisen, da diese Entwicklung nicht nur von der Gemeinde sondern auch von privat-wirtschaftlichen Interessen abhängig ist. Die Gemeinde sollte jedoch, wenn solvente Interessenten für den Bau und die Unterhaltung derartiger Anlagen vorhanden sind, entsprechende Anträge genau prüfen.

6. Verkehr:

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großhansdorf hat sich in den vergangenen Jahren verzögert, da die Verkehrsplanungen der Nachbargemeinde Ahrensburg nicht festlagen. Nunmehr liegt jedoch die Trassenführung der Ahrensburger Ost-Umgehung sowie auch der Ahrensburger Süd-Umgehung fest und kann - soweit sie das Gemeindegebiet von Großhansdorf berührt - in den flächennutzungsplan übernommen werden. Die Trassenführung der Ost-Umgehung ist mit den beteiligten Planungsträgern bereits abgestimmt. Für die Süd-Umgehung ist für die Gemeinde Großhansdorf der Anschluß der Süd-Umgehung an das Großhansdorfer Verkehrsnetz interessant. Der Anschluß ist in den Flächennutzungsplan eingetragen. Er durchschneidet das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Großhansdorf und ist bei der Überarbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden.

Weitere Verkehrsplanungen sind im Flächennutzungsplan nicht aufgenommen. Der Umbau der Hochbahnbrücke an der Straße Wöhrendamm wäre aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich, jedoch handelt es sich hier um ein reines Ausbauproblem, das nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist.

7. Landschaftsschutzgebiete:

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete, die gemäß Landschaftsschutzkarte zur Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles für die Gemeinde Großhansdorf vom 30. Juli 1968 unter Landschaftsschutz gestellt worden sind, sind im Flächennutzungsplan eingetragen.

8. Vorgeschichtliche Denkmäler:

Im Flächennutzungsplan sind folgende vorgeschichtliche Denkmäler eingetragen:

Nr. 1 und Nr. 27 - Vorgeschichtliche Urnenfriedhöfe, unter der Ackeroberfläche auf nicht klar begrenzbarem Gebiet Tongefäße, vielfach in Steinpackungen liegend.

Nr. 2, 7, 11, 16 - Vorgeschichtliche Siedlungsstellen, unter der bis 20, 24 - 26, Ackeroberfläche mit kohliger Erde, Tongefäßscherben und Steingeräten gefüllte Mulden.
33

Das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, Schleswig, Schloß Gottorf, Tel. 32347, ist gemäß § 14 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale vom 7. 7. 1958 (GVBl. Schl.-H. Nr. 19, S. 217 ff) bei Gefährdung der Denkmäler rechtzeitig zu benachrichtigen. Änderungen des Flächennutzungsplanes sollen dem Landesamt für Vor- und Frühgeschichte angezeigt werden.

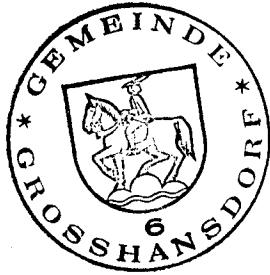
9. Statistik:

Bei der Planbearbeitung des Flächennutzungsplanes wurde seitens des Planverfassers (Kreisbauamt) umfangreiches statistisches Material zusammengetragen. Das Material ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes verwertet worden. Die statistischen Unterlagen werden als Anlage dem Erläuterungsbericht beigelegt.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30. Nov. 1970

15. März 1971

Großhansdorf, den



Der Bürgermeister

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the Mayor, is written over the printed title "Der Bürgermeister".